

Sitzung vom 8. Februar 2017

102. Anfrage (Es braucht keinen Sonderfall Winterthur)

Kantonsrat Hanspeter Göldi, Meilen, und Kantonsrätin Ruth Ackermann, Zürich, haben am 21. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Am 28. Oktober wurde in verschiedenen Zeitungen (ZSZ, Zürcher Unterländer) ein ganzseitiges Interview mit dem Gesundheitsdirektor Herr Thomas Heiniger abgedruckt. Auf die Frage, beim Universitätsspital zeige sich doch, dass eine Umwandlung in eine AG nicht zwingend sei, um einem Spital mehr unternehmerischen Spielraum zu geben, ob das USZ-Modell nicht auch für das KSW und die IPW ginge, antwortete Herr Heiniger: «Nein, die beiden Fälle sind völlig verschieden. Die universitären Einrichtungen USZ und PUK haben eine singuläre Funktion, sie stehen im Kanton mit niemandem in Konkurrenz. Das KSW und die IPW hingegen konkurrieren mit anderen nicht universitären Spitäler und Kliniken auf der Spitalliste.»

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat wirklich der Meinung, dass die universitären Betriebe nicht im Wettbewerb mit den anderen Spitäler stehn?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat bei den universitären Betrieben im Gesundheitsbereich (über 8000 Mitarbeiter) die Anstellungsbedingungen so zu gestalten, dass die Betriebe auf dem ausgetrockneten Personalmarkt im Gesundheitswesen genügend Mitarbeiter rekrutieren und halten können?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Göldi, Meilen, und Ruth Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich gliedert sich seit der Aufnahme kantonaler Spitalplanungen im modernen Bundesstaat in die dezentrale Versorgung einfacher, häufig auftretender Krankheiten durch Regionalspitäler, in die überregionale Versorgung komplexerer Krankheiten durch Zentrumsspitäler und in die zentrale Versorgung aller Krankheitsbilder durch die mit der universitären Lehre und Forschung verbundenen Universitätsspitäler.

Dank ihrer Verbundenheit mit den universitären Lehr- und Forschungsaufträgen und ihrer internationalen Einbindung in das Netzwerk weltweiter Forschungsprogramme mit universitärem Austausch können die Fachkräfte der Universitätsspitäler hinsichtlich Untersuchungs- und Behandlungsmethoden regelmässig auf die neusten Erkenntnisse und Errungenschaften medizinischer Entwicklung zurückgreifen. Insoweit stehen die universitären Betriebe gegenüber den anderen Anbietern der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich weitgehend über dem Wettbewerb. Dies wird im zitierten Interview mit der Aussage des Gesundheitsdirektors, das Universitätsspital (USZ) und die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) würden im Kanton ausser Konkurrenz agieren, klar zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 2:

Das kantonale Personalrecht gilt für die PUK unmittelbar, da sie als Verwaltungseinheit der Gesundheitsdirektion geführt wird, und für das USZ als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt kraft gesetzlicher Verweisung (§ 13 Gesetz über das Universitätsspital Zürich, USZG, LS 813. 15). Damit sind die kantonalen universitären Betriebe an die Rahmenbedingungen des kantonalen Anstellungsrechts gebunden, eingeschlossen dessen Entlohnungssysteme. Dies hat für das Spitalpersonal gegenüber dem freien privaten Anstellungsmarkt Vor- und Nachteile.

Der Hauptnachteil für die Angestellten der kantonalen universitären Spitäler liegt darin, dass sie für sich keine von den Grundsatzregelungen des kantonalen Personalrechts abweichenden individuellen Vorteile aushandeln können. Demgegenüber verschafft die Anstellung an einem universitären Spital Einblicke und Einbezug in die medizinische Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete an vorderster Front; damit verbunden sind Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf höchstem Niveau. Insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten in leitenden Funktionen verschafft das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare (LS 813.14) sodann die Möglichkeit teilweise sehr hoher Zusatzeinkommen.

Bei dieser Sachlage sind die kantonalen Universitätsspitäler PUK und USZ über alles gesehen gegenüber den übrigen Spitätern als Arbeitgeber durchaus konkurrenzfähig. Zudem besteht für das USZ die im Gesetz verankerte Möglichkeit, in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abzuschliessen, um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten (§ 13 Abs. 1 USZG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi